



Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert am 23.01.1990.

- Art der baulichen Nutzung**
- MI** Mischgebiete
 - MK** Kerngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
- GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- o Offene Bauweise
 - Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
- o** Flächen für den Gemeinbedarf
 - P** Post
 - F** Feuerwehr
- Verkehrsflächen**
- o** Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - o** Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - P** Öffentliche Parkfläche
 - V** Verkehrsberuhigter Bereich
 - F** Fussweg
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
- o** Elektrizität
- Grünflächen**
- o** Grünflächen (öffentlich)
- Zweckbestimmung:**
- o** Parkanlage
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
- o** Wasserflächen
 - o** Gräben
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- o** Erhaltung von Einzelbäumen

- Sonstige Planzeichen**
- o** Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - o** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - o** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nachrichtliche Übernahmen**
- [SAN]** Umgrenzung des Sanierungsgebietes

Verfahrensvermerk
Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.02.89 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.03.89 örtlich bekannt gemacht.
 Papenburg, den 7.02.2000
 Bürgermeister i.A. [Signature]
 Stadtbaurat

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Stadt Papenburg
 Gemarkung
 Flur 6,7,11
 Maßstab 1:1000
 Antragsbuch Nr. A1 1191/89
 Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die altbildlich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.02.00). Sie ist hinsichtlich der Darstellung in der Grenzen und der baulichen Anlage geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.
 Papenburg, den 07.02.2000
 [Signature]
 Stadtbaurat

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.
 Papenburg, den 13.02.2000
 [Signature]
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.03.97 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.02.98 örtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.7.98 bis 14.8.98 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Papenburg, den 02.02.2000
 [Signature]
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (3), Satz 1, zweiter Halbsatz, BauGB, beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis örtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 / § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Papenburg, den
 Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.
 Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
 Papenburg, den
 Stadtbaurat

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.02.00 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Papenburg, den 7.02.2000
 [Signature]
 Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
 Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.00 im Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 6 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.00 rechtsverbindlich geworden.
 Papenburg, den 05.05.2000
 [Signature]
 Stadtbaurat

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Papenburg, den
 Stadtbaurat

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Papenburg, den
 Stadtbaurat

Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 129 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden ~~zusammenfassenden~~ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden ~~zusammenfassenden~~ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.
 Papenburg, den 7.02.2000
 [Signature]
 Stadtbaurat

Textliche Festsetzungen

A. Städtebauliche Festsetzungen

Vergnügungsstätten
 Gemäß § 1 (7) BauNVO sind im Kerngebiet Vergnügungsstätten nach § 7 (2) Nr. 2 BauNVO im Erdgeschoß der Gebäude nicht zulässig.

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen der Mischgebiete unzulässig.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die in § 6 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

Wohnungen im Kerngebiet
 Im Kerngebiet sind sonstige Wohnungen gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauNVO oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

B. Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 NBauO

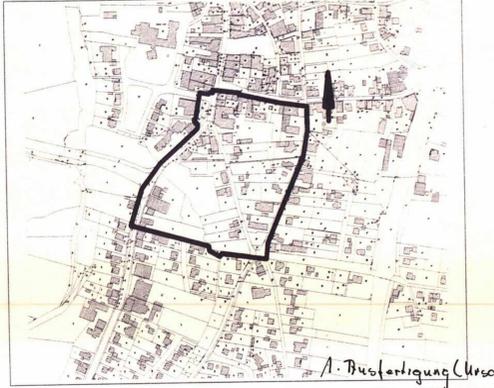
Dachneigung
 In den Mischgebieten sind nur Dächer mit einer Mindestdachneigung von 30° zulässig.
 Dieses gilt nicht für Garagen gem. § 12 BauNVO für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie für untergeordnete Anbauten bis zu einer Grundfläche von 30 m².

Hinweis
 Der Bebauungsplan Nr. 129 „Ortskern Mitte Aschendorf, Teil II“ werden Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 6 „Krankenhaus einschl. der 2. und 3. Änderung, Nr. 10 „Molkerstraße“, Nr. 13 „An der Rheder Straße“ und Nr. 18 „Hünestraße“ betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 129 „Ortskern Mitte Aschendorf, Teil II“ treten die Festsetzungen der betroffenen Teilbereiche außer Kraft.

Papenburg

Offen für mehr

Bebauungsplan Nr. 129 "Ortskern Mitte Aschendorf, Teil II" - Westlicher Teil - mit baugestalterischen Festsetzungen -



FACHBEREICH PLANUNG

MASSSTAB: 1:1000
PLAN-NR.: 129/13
DATUM: 31.01.00
BEARB.: Landeck
GEZ.: Schulte
STADTBAURAT: Landeck